

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 88 (1979)
Heft: 1

Artikel: Wie kann der Rotkreuzgedanke unter die Jugend gebracht werden?
Autor: Schüle, Ulrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-547628>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie kann der Rotkreuzgedanke unter die Jugend gebracht werden?

Ulrich Schüle, Sektorleiter deutsche Schweiz, der Jugendabteilung des SRK

Delegierte aus 17 Ländern Europas (Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Deutsche Demokratische Republik, Finnland, Grossbritannien, Jugoslawien, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn) widmeten sich intensiv der Frage, wie die humanitären Grundsätze der Rotkreuzarbeit an die Jugend vermittelt werden können. Die Konferenz, die vom 2. bis 12. Oktober 1978 in Gdansk (Polen) stattfand, wurde gemeinsam vom IKRK und dem Polnischen Roten Kreuz, unter Mitwirkung der Liga der Rotkreuzgesellschaften, organisiert.

Im ersten Teil der Konferenz stellten die Teilnehmer Unterrichtshilfen und Programme über dieses Thema in ihren Ländern vor. Hier einige Beispiele:

Das *Dänische Rote Kreuz* publizierte eine Serie von Broschüren für den Schulgebrauch mit den Themen: Die Genfer Abkommen, die Rotkreuzgrundsätze, die Liga der Rotkreuzgesellschaften, das IKRK, das Dänische Rote Kreuz, Henry Dunant. Das *Spanische Rote Kreuz* berichtete von Spezialkursen bei Studenten der Abschlussklassen in Lehrerseminaren und von einem Lehrstuhl «Internationales humanitäres Recht» an der Universität Madrid. Von der *schwedischen Delegation* erfuhren wir, dass sich bei ihrer Rotkreuzgesellschaft zwei hauptamtliche Mitarbeiter mit der Verbreitung der Genfer Abkommen befassen. Das *Österreichische Jugendrotkreuz* stellte einen Lehrbehelf für den Geschichtsunterricht mit dem Thema «Das humanitäre Völkerrecht und die Genfer Rotkreuz-Abkommen» sowie eine Plakatserie zu diesem Thema vor. Zudem erfuhren wir, dass es seit 1973 in Zusammenarbeit mit dem IKRK acht Seminare für Historiker (Lehrer an höheren Schulen) durchführte. Das *Rote Kreuz der BRD* präsentierte eine Serie Arbeitsblätter für den Unterricht und ein Unterrichtsheft über die Genfer Abkommen.

Das *Schweizerische Rote Kreuz* unterbreitete die von der Jugendabteilung herausgegebenen Lektionsskizzen «Das Rote Kreuz und die Genfer Abkommen». Dieses Unterrichtsmittel fand allgemein grosse Beachtung, und verschiedene Rotkreuzgesellschaften äusserten den Wunsch, die Lektionsskizzen teilweise zu übersetzen, um sie für ihre Schulen zu verwenden.

Allgemein wurde festgestellt, dass sich der Rotkreuzgedanke nicht in den Genfer Abkommen und den 7 Grundsätzen (Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität) erschöpft. Man kann nicht von Genfer Abkommen und Rotkreuzgrundsätzen sprechen, ohne vom Roten Kreuz allgemein zu sprechen, vom Helfergedanken, vom gegenseitigen menschlichen Respekt, von der gegenseitigen Verantwortung usw. Damit soll schon bei sehr jungen Schülern begonnen werden.

Herr Gaillard-Moret, Delegierter des IKRK, erwähnte in seiner Eröffnungsansprache, dass die Verbreitung der Genfer Abkommen nicht von der Propagierung des Friedensgedankens durch die Mitglieder der Rotkreuzfamilie getrennt werden könne. Die Verbreitung der Rotkreuzgrundsätze dürfe nie den Krieg als annehmbar erscheinen lassen.

Der zweite Teil der Konferenz war dem Studium der «*Dossiers pédagogiques de la Croix-Rouge*» gewidmet. Die Liga und das IKRK haben gemeinsam dieses gut fundierte Unterrichtsmittel geschaffen. Es enthält eine umfangreiche Information über das Rote Kreuz, seine Geschichte und Organisation und die Genfer Abkommen. Ein sehr instruktiver Teil ist dem Studium der Tätigkeiten und den aktuellen Problemen des Roten Kreuzes gewidmet: Das Rote Kreuz und der Krieg, – und der Frieden, – und die Menschenrechte, – und die Gesundheit, – und die Jugend,

usw. Schliesslich enthält es praktische Hinweise für den Unterricht: In welche Lektionen und wie kann der Unterricht über das Rote Kreuz eingebaut werden, zum Beispiel Geschichte, Geographie, Literatur, Zeichnen usw.

Dieses Arbeitsmaterial bietet eine ausgezeichnete Basis für den Unterricht über alle mit dem Roten Kreuz zusammenhängenden Themen.

Im dritten Teil erarbeiteten die Konferenzteilnehmer ein *Inventar von Methoden* zur Verbreitung der humanitären Grundsätze der Rotkreuzarbeit bei der Jugend. Man kam zum Schluss, dass schon im Kindergartenalter in spielerischer Weise damit begonnen werden kann (Krankenschwester spielen; Spital oder Rettungswagen bauen; Zusammensetzspiele mit geeigneten Sujets). Im Schulalter können die Kinder mit illustrierten Publikationen, Filmen, Diaschauen, im Rahmen des Sprach-, Geschichts-, Zeichenunterrichtes usw. motiviert und dem Alter entsprechend informiert werden. Die «*Dossiers pédagogiques*» bieten – vor allem für höhere Schulklassen – reichhaltiges Material dafür. Angehende Lehrerinnen und Lehrer müssen für den diesbezüglichen Unterricht ausgebildet sein. In den Universitäten sollten Kurse über humanitäres Völkerrecht gehalten werden. Die Massenmedien können wertvolle Hilfe leisten. Wichtig ist, dass Unterrichtsmittel und Publikationen immer dem Alter der Zielgruppen angepasst sind.

Den nationalen Rotkreuzgesellschaften wird empfohlen, ständige Mitarbeiter ausschliesslich für die Verbreitung der Rotkreuzgrundsätze und der Genfer Abkommen einzusetzen. Obwohl die Bekanntmachung der Genfer Abkommen in erster Linie eine Verpflichtung der Regierungen ist, sollten die nationalen Rotkreuzgesellschaften in der Mithilfe bei der Verbreitung in ihren Ländern eine besondere Aufgabe sehen.

In den Artikeln 47 des I., 48 des II., 127 des III. und 144 des IV. Genfer Abkommens heisst es unter anderem:

«*Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung und insbesondere die bewaffneten Streitkräfte, das Sanitätspersonal und die Feldprediger seine Grundsätze kennenlernen können.*»

Unsere Bundesversammlung hat am 17. März 1950 die vier Abkommen genehmigt. Wie steht es in der Schweiz mit der Verbreitung des Wortlautes der Abkommen?